

Städtisches Gymnasium Marianum Brüderkirchhof 7 34414 Warburg Tel: (49) 05641 – 74 64 90 Fax: (49) 05641 – 74 64 9-8 eMail: post@marianum-warburg.de

http://www.marianum-warburg.de

Warburg, den 21.12.2010

Schüleraustausch Nordrhein-Westfalen: Gesetzliche Regelungen G8

Liebe Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9, liebe Eltern,

mit diesem Brief möchte ich Euch/ Ihnen die gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit einem evt. geplanten Auslandsjahr mitteilen. Die Erläuterungen sind sehr ausführlich und betreffen alle denkbaren Varianten. Bei Unsicherheiten scheuen Sie sich nicht, in der Schule nachzufragen!

Zur Organisation eines Auslandsaufenthaltes selbst (Kontaktadressen, Preise, etc.) kann ich nichts sagen. Wenden Sie sich bei Interesse bitte an die Fremdsprachenlehrer!

Zum besseren Verständnis der Regelungen hier nun zunächst die Erläuterung der wichtigsten Fachbegriffe:

Einführungsphase = Stufe 10

Qualifikationsphase 1 = Stufe 11

Qualifikationsphase 2 = Stufe 12

Ein Schüleraustausch kann bis zu einem Jahr dauern und im Anschluss an die Stufe 9 oder 10 stattfinden.

Der Schulleiter kann die Schüler während der ersten beiden Jahre der gymnasialen Oberstufe aus diesem Grund bis zur Dauer eines Schuljahrs vom Unterricht beurlauben.

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. D. h. beim Auslandsaufenthalt nach der Stufe 9 beginnt man ihn in der Stufe 10 und kehrt dann auch in diese zurück, beim Austausch nach der Einführungsphase kehrt man entsprechend in die Qualifikationsphase zurück.

In der Regel muss man also das versäumte Jahr nachholen.

Für gute Schülerinnen und Schüler gibt es jedoch Ausnahmen von dieser Regel:

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler versäumt nur das erste Halbjahr der Einführungsphase. Sie/ er setzt dann seine Laufbahn in der Einführungsphase fort. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der Leistungen des 2. Halbjahres getroffen. Bei ausreichenden Leistungen im Fach "Latein ab Stufe 6" hat sie/ er auch das Latinum erworben.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in die Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In der Regel ist das der Fall, wenn sie im Schuljahr vor dem Auslandsaufenthalt im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen, keine nicht ausreichenden Leistungen und in Fächern

mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung vorweisen können. Zum Erwerb des Latinums müssen sie dann jedoch noch die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Jahrgangsstufe 10 zu erbringen sind, zusätzlich nachweisen. Das geschieht entweder in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung oder durch ein weiteres Jahr Lateinunterricht mit mindestens ausreichenden Leistungen, wenn die Schule das Fach "Latein ab Stufe 6" in der Qualifikationsphase anbieten kann.

Wichtig: Diese Schüler haben nach der Rückkehr aus dem Ausland noch keinen Mittleren Schulabschluss. Diesen erhalten sie automatisch rückwirkend mit erfolgreichem Abschluss der 11. Klasse, da sie dann die Fachhochschulreife erwerben. Wird die Stufe 11 nicht erfolgreich abgeschlossen, so hat der Schüler nur einen Hauptschulabschluss nach Stufe 9.

Das ist ein gewisses Restrisiko, d. h. Variante (2) ist nur für wirklich gute Schülerinnen und Schüler geeignet, die bereit sind, in den Sommerferien vor der Qualifikationsphase den Stoff der Einführungsphase eigenständig nachzuarbeiten. Evt. ist für kurze Zeit auch eine professionelle Nachhilfe erforderlich.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in der Stufe 9 ganz hervorragende Leistungen zeigen, können einen Antrag auf Vorversetzung in die Qualifikationsphase stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des Schuljahres.

Eine Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden.

Im Falle der Vorversetzung hat ein Schüler automatisch den Mittleren Schulabschluss. Die Bedingungen für das Latinum sind wie unter Punkt (2).

Bedenken äußerte die Bezirksregierung zu Vorhaben, **nach** der Stufe 10 für ein Jahr ins Ausland zu gehen. Der Bruch zwischen der Einführungsphase und der Qualifikationsphase kann für nicht ganz so leistungsstarke Schüler ein Problem darstellen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn jetzt noch etwas zu jung für ein Auslandsjahr ist, denken Sie doch auch über die Möglichkeit nach, das Auslandsjahr auf den Zeitpunkt nach dem Abitur zu verschieben!

Ich hoffe, mit diesem Brief eine Hilfestellung gegeben zu haben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne über das Sekretariat an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Pecher, Oberstufenkoodinatorin)